

## Entscheidung 763-2003

### **Zusammenfassung:**

Der Beschwerdegegner war überzeugter Abtreibungsgegner und verglich auf seiner Webseite Schwangerschaftsabbrüche mit dem Holocaust. Auch Kinder und Jugendliche hatten freien Zugang zu den drastischen Fotos von toten Ungeborenen. Detailgetreu wurden verstümmelte und deformierte Leichen und Leichenteile gezeigt. Der Beschwerdeausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es erziehungswissenschaftlich unumstritten ist, dass aufgrund der Eindeutigkeit der Fotos eine erhebliche Gefahr einer Traumatisierung und Verrohung von Kindern und Jugendlichen von dem Angebot ausgehe, die der Jugendmedienschutzstaatsvertrag gerade zu verhindern beabsichtigt. Das Angebot wurde als schwer entwicklungsbeeinträchtigend nach § 5 Abs.1 JMStV bewertet. Jedoch wurde kein Verstoß gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs.1 Ziffer 8 JMStV festgestellt.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Herrn XXX

**XXXstr. 2**

**6... W...**

**Vorab per E-Mail**

**FSM-Beschwerde Nr. 763-2003**

Sehr geehrter Herr XXX,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde und Ihre Stellungnahme vom xx. September 2003 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom x. Dezember 2003 beraten und entschieden, Ihnen einen

#### **HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG**

zu erteilen.

#### **BEGRÜNDUNG**

Die unter den URLs [www. ... de](http://www. ... de), [www. ... .de/](http://www. ... .de/) ... .htm und [www. ... .de/...\\_1.htm](http://www. ... .de/..._1.htm) angebotenen Inhalte verstoßen gegen § 5 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Die auf der Website bereitgehaltenen Fotos sind unzulässig.

I.

Nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses sind diese Fotos allerdings nicht absolut unzulässig im Sinne des § 4 JMStV. Insbesondere können die Fotos nicht vor

dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 JMStV beanstandet werden. Eine Menschenwürdeverletzung liegt nicht vor.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 JMStV normiert ein Totalverbot für Darstellungen, die die Menschenwürde verletzen. Zur Ermittlung des Regelungsgehalts und der Unzulässigkeitsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 JMStV ist eine verfassungskonforme Auslegung erforderlich. Danach verbietet sich jede Abwägung zwischen der Menschenwürde des Dargestellten und der Meinungsfreiheit. Vielmehr ist die Frage zu stellen, ob gerade die konkrete Form der Darstellung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Hinzuziehung der in der Norm genannten Konkretisierungen des Verletzungstatbestandes die Menschenwürde des Betroffenen verletzt (vgl. zur insoweit vergleichbaren Regelung des ehemaligen Mediendienste-Staatsvertrages *Altenhain*, in: *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimediarecht, Kapitel 20, Rndnr. 235).

Eine Menschenwürdeverletzung liegt vor, wenn unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge der Mensch zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer dient. Dies ist unter anderem der Fall bei Darstellungen, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnen, der jedem Menschen ungeachtet seiner sonstigen Persönlichkeitsmerkmale zu eigen ist. Die dargestellte Person muss durch die Art und Weise ihrer Darstellung im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen werden, beispielsweise indem ihr das Menschsein überhaupt und ihr Lebensrecht in der Gemeinschaft abgesprochen wird (*Altenhain*, a.a.O., Rndnr. 236). Aus der Definition ergibt sich aber zugleich, dass per se nicht jede Darstellung von Verstorbenen eine Menschenwürdeverletzung begründet. Erforderlich ist das Hinzutreten weiterer Umstände, die den Dargestellten im vorbezeichneten Sinne seines Menschseins entkleiden.

Dies ist bei den hier umstrittenen Abbildungen nicht gegeben. Zwar wirken die auf den vorbezeichneten URLs zum Abruf bereit gehaltenen Fotos schockierend und ekelerregend. Doch wird aus dem Kontext ersichtlich, dass sich der Beschwerdegegner mit der von ihm gewählten konkreten Art der Darstellung gerade gegen eine Tötung ungeborenen Lebens wendet und er für eine Behandlung ungeborenen Lebens als vollwertige Menschen plädiert. Ein Menschsein und ein Lebensrecht wird dem Ungeborenen gerade nicht abgesprochen. Das Gegenteil ist der Fall.

**II.**

Der Beschwerdegegner kann sich grundsätzlich auf seine verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit berufen. Diese ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Ihr sind die rechtlichen Grenzen der allgemeinen Gesetze und des Jugendschutzes gesetzt, die auch der Beschwerdegegner einhalten muss, selbst wenn er sich zusätzlich auf seine Religionsfreiheit beruft. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft hat nicht zur Folge, dass alle geltende Vorschriften außer Kraft gesetzt werden. Im hiesigen Falle hat der Beschwerdegegner die Grenzen des § 5 Abs. 1 JMStV missachtet, weshalb die auf den vorbezeichneten URLs abrufbaren Fotos unzulässig sind.

Die Fotos sind schwer entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV. Rechtfertigungsgründe für gerade diese Form der Darstellung sind nicht ersichtlich.

Kinder und Jugendliche werden abscheuerregenden Fotos von toten Ungeborenen ausgesetzt. Detailgetreu werden verstümmelte und deformierte Leichen und Leichenteile gezeigt. Es ist erziehungswissenschaftlich unumstritten, dass aufgrund ihrer Eindeutigkeit von den hier streitbefangenen Fotos eine erhebliche Gefahr einer Traumatisierung und Verrohung von Kindern und Jugendlichen ausgeht, die der Jugendmedienschutzstaatsvertrag gerade zu verhindern beabsichtigt. Dies gilt insbesondere für die Abbildungen auf der Startseite von [www. ... .de](http://www. ... .de). Ohne Einleitung oder Verlinkung werden diese Bilder präsentiert, die schockieren und schockieren wollen. Die Startseite ist vermutlich vorsätzlich so präpariert, dass sie bereits beim Erwachsenen Betrachter Irritation und Abscheu auslöst. Auf Kinder wirkt sie traumatisierend, da die Darstellungen in krassem Widerspruch zu ihrem Weltbild stehen. Die Darstellungen wecken Emotionen, ohne dass diese in einem Kontext im Sinne einer Präsentation von Argumenten gestellt werden. Kindern, die sich durchaus via Domainname [www. ... .de](http://www. ... .de) auf die Seite verirren könnten, haben nicht die Möglichkeit, ihren Irrtum auf eine nicht kindgerechte Seite gelangt zu sein, zu korrigieren. Sie werden mit Inhalten konfrontiert, die sie weder verstehen, einordnen noch verarbeiten können.

Diese Wirkung wird durch die unsinnige, abwegige und auch bedenkliche Argumentationslinie durch die Verbindung mit dem Holocaust verstärkt. Zum Einen wird der Holocaust als der wahrscheinlich schlimmste planmäßige Massenmord der Menschheitsgeschichte verharmlost, und zum anderen undifferenziert ein Vergleich bzw. eine Gleichsetzung mit der Praxis des Schwangerschaftsabbruchs vollzogen. Auf weiteren Seiten wird dann der Versuch einer wissenschaftlich anmutenden Erklärung der Vergleichbarkeit gemacht.

Eine Rechtfertigung gemäß § 5 Abs. 6 JMStV scheidet aus. Der Beschwerdegegner versucht nicht, mit Argumenten zu überzeugen, sondern alleine durch die Erzeugung von Emotionen und das Hervorrufen von einem Schock den Betrachter auf seine Seite zu ziehen. Dass es insbesondere medizinische Gründe gibt, die einen Schwangerschaftsabbruch geradezu erfordern, verschweigt der Beschwerdegegner ebenso wie die Tatsache, dass Schwangerschaftsabbrüche aus anderen Gründen von der Rechtsordnung bewusst entschuldigt werden können. Die gebotene Ausgewogenheit, die zu einer Rechtfertigung der Darstellungen führen könnte, weist das Angebot des Beschwerdegegners gerade nicht auf. Für eine Rechtfertigung bleibt kein Raum. Vor diesem Hintergrund muss es dem Beschwerdegegner zuzumuten sein, seine Gedankeninhalte auf anderem, legalem Wege zum Ausdruck zu bringen.

Der Beschwerdegegner ist daher aufzufordern, die Darstellungen von seiner Website zu entfernen oder Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 JMStV zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Im Auftrag des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses der FSM